STADT DELMENHORST
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit

Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst

zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst durch Festlegung belebter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie belebten öffentlich zugänglichen Flächen, auf denen das Abbrennen und Mitführen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 untersagt ist

Gemäß § 10a der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-Verordnung) i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Als belebte öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie als belebte öffentlich zugängliche Flächen, auf denen das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 im Sinne des § 3a SprengG gem. § 10a Nds. Corona-Verordnung untersagt ist, werden festgelegt:

    - der Bereich der Delmenhorster Innenstadt, der durch die Verkehrszeichen Nr. 242.1 „Beginn einer Fußgängerzone" und Nr. 242.2 „Ende einer Fußgängerzone" als Fußgängerzone gekennzeichnet ist sowie auch der Abschnitt der Bahnhofstraße, der nicht Teil der Fußgängerzone ist. Zur Fußgängerzone gehört ebenfalls der Rathausplatz.

    - das Gelände der Nordseite des Bahnhofs, von der Weberstraße bis zum Bahnhofseingang, der Bahnhof sowie die Südseite zwischen dem Bahnhofseingang und dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) und das gesamte Gelände des ZOB.

2. In der Zeit vom 31. Dezember 2020, 21.00Uhr, bis zum 01. Januar 2021, 7.00 Uhr, ist auch das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Bereiche untersagt.

3. Die Anordnung tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich Freitag, 1. Januar 2021.

4. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

<u>Begründung:</u>

Gem. § 10a Abs. 1 S. 3 Nds.Corona-VO legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen fest, auf denen das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

der Kategorie F 2 i S. d. § 3a SprengG untersagt ist. Die Stadt Delmenhorst hat die Orte festgelegt, an denen sich erfahrungsgemäß Gruppen bilden und aufhalten, um gemeinsam pyrotechnische Gegenstände abzubrennen. Um diese Gruppenbildung und das Risiko einer Infektion zu vermeiden, wurden die entsprechenden Orte festgelegt.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.
Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 29.12.2020

In Vertretung

Mattern